

## Neuregelung im Familienrecht

### Gesetz zur Klärung der Vaterschaft



Susanne Brückl-Betz  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für  
Familienrecht

Die Feststellung, von wem ein Kind abstammt, wird künftig erheblich erleichtert. Frau Susanne Brückl-Betz, Fachanwältin für Familienrecht, Sozietät Rosenschon/Sperber/Grimme/Henker, erläutert die Eckpunkte der gesetzlichen Neuregelung.

Seit dem 1. April 2008 ist

das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft in Kraft. Damit wird die Feststellung, von wem ein Kind abstammt, unabhängig von der Anfechtung der Vaterschaft ermöglicht. Die Neuregelung war dringend erforderlich, da die Hürden für die Vaterschaftsfeststellung bisher viel zu hoch waren und es keine Lösung sein kann und darf, die Frage der Abstammung mit Hilfe von heimlichen Gentests zu beantworten!

Rechtlich gesichert konnte bislang die Vaterschaft i.d.R. nur durch ein privates Gutachten geklärt werden, wenn alle Beteiligten einwilligten. Verweigerte aber z.B. die Mutter ihre Zustimmung, blieb dem Vater nur die Möglichkeit einer Anfechtungsklage, die zudem innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände erhoben werden muss-

te. Im Rahmen eines solchen Verfahrens kann die Abstammung geklärt werden. Stellt sich aber heraus, dass der rechtliche nicht der biologische Vater ist, wird damit das rechtliche Band zwischen Vater und Kind zerrissen.

Mit dem neuen Gesetz kann nun die Vaterschaft geklärt werden, ohne dass sich zwangsläufig der rechtliche Status des Kindes sofort ändert. Das Kind kann trotzdem ehelich bleiben.

Es gibt jetzt zwei verschiedene Verfahren:

#### Verfahren auf Klärung der Abstammung (Neuregelung!)

Das neue Verfahren sieht einen Anspruch von Vater, Mutter und Kind jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen auf Klärung der Abstammung vor. Die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Probenentnahme dulden.

Der Anspruch ist an keine Frist gebunden. Wird die Einwilligung versagt, kann sie durch einen Richterspruch ersetzt werden. Um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen, kann das Verfahren in besonderen Lebens- und Entwicklungsphasen des Kindes ausgesetzt werden. Beispiel: Das Kind ist durch eine bestehende Erkrankung so belastet, dass das Ergebnis eines Abstammungsgutachtens den Zustand gravierend verschlechtern könnte (z.B. Suizidgefahr). Eine spätere Wiederaufnahme des Verfahrens ist möglich.

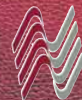
#### Anfechtung der Vaterschaft

Das Anfechtungsverfahren ist unabhängig von dem Verfahren zur Klärung der Vaterschaft. Das zweifelnde Familienmitglied hat die Wahl, ob es eines oder beide Verfahren in Anspruch nehmen will. Für die Anfechtung gilt allerdings auch in Zukunft eine Frist

Seien Sie sparsam.  
Gehen Sie häufiger  
zum Anwalt.

[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



[www.bayreuther-anwaltverein.de](http://www.bayreuther-anwaltverein.de)

von zwei Jahren.

**Fazit:** Mit der gesetzlichen Neuregelung kann die Abstammung eines Kindes nun auch ohne gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren legal geklärt werden. Da-

mit wurde für alle Beteiligten die Möglichkeit geschaffen, die Vaterschaft überprüfen zu lassen, ohne dass ihnen hieraus gleich schwerwiegende rechtliche Konsequenzen erwachsen.